



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Neubau der Wolfgang-Ratke-Grundschule in Köthen - Schadstoffbelastung und Förderung durch das Land

Kleine Anfrage - **KA 8/3335**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Riedel
Minister für Bildung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 26.11.2025)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Neubau der Wolfgang-Ratke-Grundschule in Köthen – Schadstoffbelastung und Förderung durch das Land

Kleine Anfrage – **KA 8/3335**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Wolfgang-Ratke-Grundschule in Köthen ist seit Jahren von einer Naphthalin-Belastung betroffen. Bereits 2010 wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, dennoch trat das Problem 2019 erneut auf, insbesondere in Aula, Sporthalle und Anbau. Elternvertreter und Lehrkräfte äußern erhebliche Sorgen hinsichtlich der Gesundheitsgefahren. Medienberichten zufolge wurde eine Lehrerin wegen Schwangerschaft an eine andere Schule versetzt.

Die Stadt Köthen plant daher einen Abriss und Neubau am bisherigen Standort. Im Stadtrat wurde betont, dass ein Neubau ohne erhebliche Zuschüsse des Landes nicht möglich ist. Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hatte in der Vergangenheit ein Förderprogramm für Schulbau und Sanierung angekündigt. Laut Medienberichten wurde ein solches Landesprogramm jedoch wieder zurückgezogen.

Zugleich fehlt der Stadt Köthen ein beschlossenes Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK), das Voraussetzung für zahlreiche Fördermittel ist. Dies erschwert den Zugang zu Programmen wie „Schul(frei)räume“ oder zu Bundesmitteln aus der Städtebauförderung.

Antwort der Landesregierung – erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Schadstoffbelastung mit Naphthalin an der Wolfgang-Ratke-Grundschule in Köthen? Bitte Messungen, Messzeitpunkte, Ergebnisse und daraus gezogene Konsequenzen darstellen.

Frage 2:

Welche Gefahreneinschätzungen liegen seitens des Landes (z. B. Schulaufsicht, Gesundheitsamt, Umweltbehörden) vor, insbesondere hinsichtlich der Gesundheitsrisiken für Kinder, Lehrkräfte sowie Schwangere?

Frage 3:

Trifft es zu, dass Lehrkräfte aufgrund der Schadstoffbelastung bereits versetzt wurden und wenn ja, aus welchen Gründen und in welcher Anzahl?

Antwort auf Fragen 1 bis 3:

Zur Wahrung der inhaltlichen Gesamtdarstellung werden die Fragestellungen 1 bis 3 im Folgenden gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) obliegen Errichtung und Unterhalt der Schulanlagen den jeweiligen Schulträgern. In Fällen wie dem vorliegenden hat sich der Schulträger an das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) zu wenden. Bei Verdacht auf eine Schadstoffbelastung kann der Schulträger dort eine Untersuchung – einschließlich entsprechender Messungen – beauftragen. Im vorliegenden Fall scheint dies bereits erfolgt zu sein; die Messergebnisse wurden jedoch weder dem Landesschulamt noch dem Ministerium für Bildung zugeleitet.

Zur Wahrnehmung der gemäß Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 2) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) bezeichneten Aufgaben für das Landespersonal an den öffentlichen Schulen wurde zwischen dem Ministerium für Bildung und einem externen Dienstleister ein Vertrag geschlossen. Die beauftragten Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu überwachen, die Arbeitsstätten regelmäßig zu begehen, festgestellte Mängel dem Arbeitgeber mitzuteilen, Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen und deren Umsetzung zu begleiten.

Im Rahmen von fünf durchgeführten Begehungen zwischen 2019 und 2024 wurden durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit keine Mängel festgestellt.

Die vorliegenden Hinweise werden zum Anlass genommen, den externen Dienstleister bzw. die zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit der Durchführung einer anlassbezogenen Begehung der Schule zu beauftragen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird hierbei beratend tätig und der Schulleitung entsprechende Handlungsempfehlungen

aufzeigen. Naphthalinmessungen können jedoch ausschließlich durch den Schulträger beim Landesamt für Verbraucherschutz beauftragt und durchgeführt werden.

Erstmals wurde eine mögliche Belastung des Schulgebäudes durch Naphthalin mit Eingang einer Gefährdungsbewertung der Schulleitung im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einer Lehrkraft am 08.04.2025 erwähnt. In der Gefährdungsbewertung (erstellt am 03.04.2025) führte die Schulleitung aus:

„Unsere Schule ist naphthalinbelastet, jedoch werden die Werte durch die Stadt Köthen in Abständen geprüft. Diese liegen momentan nicht im gesundheitsschädlichen Grenzbereich (lt. Aussage des Schulträgers). Durch regelmäßiges Lüften der Räume wirken wir als Schule der Belastung zusätzlich entgegen.“

Entsprechend der Einschätzung des für Arbeits- und Gesundheitsschutz gebundenen Dienstleiters im Rahmen der Gefährdungsbewertung wurde festgelegt:

„Kein Umgang mit giftigen, gesundheitsschädlichen, krebserregenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen.

Kein Einsatz in Räumen mit Naphthalinbelastung, zumal gemessene Raumluftwerte nicht bekannt sind.

Falls keine naphthalinfreien Räume in der Schule vorhanden sind, ggf. Einsatz an einer anderen Grundschule möglich. Ansonsten Aussprechen eines Tätigkeitsverbotes bis zum Beginn des Mutterschutzes durch die Schulleitung.“

Vor diesem Hintergrund erfolgte mit Verfügung vom 06.05.2025 die Abordnung der Lehrkraft mit sofortiger Wirkung bis zum Beginn der Mutterschutzfrist an eine andere Grundschule. Versetzungen mit einem entsprechenden Hintergrund sind nicht bekannt.

Frage 4:

Welche Förderprogramme des Landes Sachsen-Anhalt stehen derzeit für Neubau oder Sanierung von allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung und welche Fördersätze (z. B. Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben) gelten aktuell?

Antwort auf Frage 4:

Richtlinien für den Neubau oder die Sanierung von Schulen, auf deren Grundlage aktuell Förderanträge gestellt werden können, gibt es derzeit mit Ausnahme des Förderprogramms EFRE 2021 – 2027 „Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ“ im Bereich der Schulinfrastrukturförderung nicht. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden, u. a. auch in Landesschulen und

Landesschulinfrastrukturen, gefördert. Dieses Programm ist kein reines Schulbauprogramm, sondern kann bei Investitionen in die Schulinfrastruktur die Schulträger mit der Förderung von gebäudebezogenen Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen.

Am 10. November 2025 wurde die Richtlinie zum Startchancen-Programm Säule I veröffentlicht. Förderanträge im Rahmen dieser Richtlinie können dann bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt durch die Schulträger für die in der Richtlinie benannten Startchancen-Schulen gestellt werden. Die Wolfgang-Ratke-Grundschule in Köthen gehört nicht zu den Startchancen-Schulen.

Des Weiteren wird derzeit an der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ gearbeitet. Ziel ist es, die kommunalen und freien Schulträger in Sachsen-Anhalt im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur bei Investitionen in die Schulinfrastruktur zu unterstützen.

Nachfolgend aufgeführte Richtlinien zur Förderung der Schulinfrastruktur befinden sich derzeit in der Umsetzung. Eine Antragstellung ist nicht mehr möglich.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen (RL SCHUL(FREI)RÄUME)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastrukturfinanzschwacher Kommunen (RL Schulinfrastruktur)

Frage 5:

Welche Mittel standen seit 2021 über die Richtlinie „Schul(frei)räume“ oder andere Landesprogramme für den Bereich Schulbau/Schulsanierung zur Verfügung, wie viele Anträge wurden gestellt, bewilligt oder abgelehnt? Bitte nach Jahren und Summen aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 5:

Aus nachstehenden Förderprogrammen standen für den Schulbau und die Schulsanierung Landesprogramme zur Verfügung:

- Für die Richtlinie „Pandemieresiliente Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen (SCHUL(FREI)RÄUME)“ stehen bis zum Jahr 2026 insgesamt 43.059.700 Euro zur Verfügung. Eine Antragstellung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Bewilligung der vorliegenden Anträge ist noch nicht abgeschlossen.
- Für das EU-kofinanzierte Programm Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ beläuft sich der Anteil des Finanzrahmens für Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf 21,8 Mio. Euro. Eine Antragstellung ist noch möglich und die Anträge werden sukzessive bearbeitet. Hier steht eine energetische Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden im Vordergrund.
- Darüber hinaus stand im Referenzzeitraum auch das STARK III Darlehen zur Finanzierung des Eigenanteils für die energetische Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen zur Verfügung. Bewilligungen in dem Programm liefen bis 2022. Gefördert über STARK III wurden öffentliche Gebäude und Infrastrukturen, wozu auch Schulen zählen. Eine Antragstellung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Summe der geförderten Schulen zu den oben genannten Förderprogrammen im angefragten Zeitraum ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

- Des Weiteren stand die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (RL Schulinfrastruktur)“ im Berichtszeitraum zur Verfügung. Mit dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ wurden den Ländern bis Ende 2022 Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Sachsen-Anhalt hat einen Anteil von 3,3 Prozent bzw. 116.431.000 Euro an Finanzhilfen erhalten. Die Bewilligungen im angefragten Zeitraum sind in der Tabelle 2 aufgeführt. Eine Antragstellung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Tabelle 1

Geförderte Schulen ab 2021						
	Jahr					
Sachsen-Anhalt Schul(frei)räume (Programmstart Juli 2024)	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Antragseingänge	0	0	0	15	81	96
Anzahl Ablehnungen / Rückzug	0	0	0	2	10	12
Anzahl Bewilligungen	0	0	0	3	25	28
Volumen Bewilligungen in €	0,00	0,00	0,00	1.350.000	20.635.000	21.985.000
	Jahr					
Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ (Programmstart Oktober 2024)	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Antragseingänge	0	0	0	0	9	9
Anzahl Ablehnungen / Rückzug	0	0	0	0	3	3
Anzahl Bewilligungen	0	0	0	0	0	0
Volumen Bewilligungen in €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Jahr					
STARK III Darlehen (Bewilligungen liefern bis 2022)	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Antragseingänge	4	0	0	0	0	4
Anzahl Ablehnungen / Rückzug	4	0	0	0	0	4
Anzahl widerrufene Vorgänge	1	6	0	0	0	7
Anzahl Bewilligungen (teilw. aus Vorjahr)	6	1	0	0	0	7
Volumen Bewilligungen in €	3.070.100	1.460.700	0,00	0,00	0,00	4.530.800
Quelle: Investitionsbank Sachsen-Anhalt						
Stand: 30.09.2025						

Tabelle 2

	Jahr					
Sachsen-Anhalt Schulinfrastruktur (Bewilligungen liefern von 2018-2021)	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Antragseingänge	0	0	0	1	1	2
Anzahl Ablehnungen / Rückzug	1	1	1	4	1	8
Anzahl widerrufene Vorgänge	0	0	0	0	0	0
Anzahl Bewilligungen (teilw. aus Vorjahr)	1	0	0	2	1	4
Volumen Bewilligungen in €	5.880.053	0	0	366.217	228.132	6.474.402

Quelle: Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt
Stand 5.11.2025

Frage 6:

Trifft es zu, dass ein im Koalitionsvertrag vorgesehene Landesprogramm für Schulbau und Schulsanierung wieder zurückgenommen wurde und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort auf Frage 6:

Die Richtlinie Landesschulbauförderprogramm wurde mit RdErl. des MB vom 17. September 2024 aufgehoben, da der für die Jahre 2025 und 2026 beschlossene Entwurf des Landeshaushaltes keine Ausgabenansätze zur Untersetzung des Landesschulbauförderprogramms in den Jahren 2025 und 2026 vorsah.

Frage 7:

Gab es eine konkrete Zusage von Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff oder von Landesministerien für Fördermittel zur Sanierung oder zum Neubau der Wolfgang-Ratke-Schule? Falls ja, wann, in welcher Höhe und mit welchem Umsetzungszeitplan?

Antwort auf Frage 7:

Es hat keine Fördermittelzusage seitens des Herrn Ministerpräsidenten gegeben, auch seitens der Landesregierung gab es eine solche nicht.

Frage 8:

Hat die Stadt Köthen seit 2021 Anträge auf Landesförderung für die Wolfgang-Ratke-Schule gestellt? Wenn ja, wann, in welcher Höhe und mit welchem Bearbeitungsstand (bewilligt, abgelehnt, noch offen)?

Antwort auf Frage 8:

Bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und dem Landesverwaltungsamt wurden für die Wolfgang-Ratke-Schule keine Anträge auf Landesförderung eingereicht.

Frage 9:

Inwiefern ist die Stadt Köthen durch das Fehlen eines aktuellen INSEK bei der Beantragung von Fördermitteln benachteiligt und welche Hilfen bietet das Land betroffenen Kommunen, um trotzdem Zugang zu Förderprogrammen zu erhalten?

Antwort auf Frage 9:

Die Stadt Köthen verfügt seit 2001 über ein Stadtentwicklungskonzept, welches in den Jahren 2006 sowie 2011 jeweils fortgeschrieben wurde. Am 18.06.2024 hat der Stadtrat der Stadt Köthen mit Vorlagen-Nr. 2024059 den Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) 2035, in der Fassung von Februar 2022, gebilligt.

Im Rahmen der Städtebauförderung können die Fördermittel u.a. für die Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung und Fortschreibung eines INSEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzeptes eingesetzt werden.

Frage 10:

Plant die Landesregierung eigene Maßnahmen, um die Sanierung oder den Neubau der Wolfgang-Ratke-Schule kurzfristig abzusichern oder verweist sie vollständig auf kommunale Eigenmittel und Bundesprogramme?

Antwort auf Frage 10:

Die Landesregierung plant keine eigenen Maßnahmen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung oder die Sanierung der Wolfgang-Ratke-Schule in Köthen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) obliegt die Errichtung und der Unterhalt von Schulanlagen den jeweiligen Schulträgern.